



Dachverband

Ausgabe
Nr. 59 digital
Dezember 2020

KOMMUNALES management "digital"

Fachzeitschrift des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

inhalt

2 Dachverband

Vorwort des Bundesobmannes

3-5 LV Oberösterreich

Eine Gemeindecld für viele Zwecke

*Contact Tracing:
"Stopp-Corona-App" hilft mit*

6-8 LV Niederösterreich

*Gemeindehaftung und Absicherung
durch Versicherung*

*AON: Versicherungsmöglichkeiten
zivilrechtlicher Haftungen von
Gemeinden und Gemeindebediensteten*

9 UniCredit Bank Austria

*Wer schafft mir jetzt den Spielraum,
damit sich meine Gemeinde weiter-
entwickeln kann?*

10-11 LV Tirol

*Anfragen an den Gemeinderat
gemäß § 42 TGO*

11 Buchtipp

*Die Lösungsbegabung
von Markus Hengstschläger*

12-13 Verbindungsbüro LS

*Die Zukunft Europa
fängt "dahoam" an*



Foto: Kathrin Fuchsberger/29.11.2020

Stilles Adventfenster der Familie Erwin und Michaela Fuchsberger in Elsbethen

Wir wünschen ein schönes Weihnachtsfest
und einen gesunden Rutsch ins Jahr 2021!

Diese Ausgabe wird unterstützt durch:

 **Bank Austria**
Member of  **UniCredit**

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

FLGÖ - Fachverband für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs,
Dachverband,
9800 Spittal a.d.Drau

homepage:
www.flgö.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ

Zweck der Herausgabe:

Fachinformation für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs

Erscheinungsrhythmus:

vierteljährlich
in digitaler Form

Kontaktadresse des Bundesobmannes

Franz Haugensteiner MSc
Pöchlernerstr. 17-19
3251 Gemeinde Purgstall
an der Erlauf

Tel.: 07489/2711-11

E-Mail:
amtsleitung@purgstall.at



Vorwort des Bundesobmannes



Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

SARS-CoV-2, der Ende Dezember 2019 in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals aufgetauchte Coronavirus-Stamm hat viele Bereiche dieser Welt gefordert.

Die WHO spricht von einer weltweiten Pandemie und die Regierungen kämpfen mit unterschiedlicher Motivation und Möglichkeiten gegen die COVID-19 Erkrankung.

Die wohl effektivste und weit verbreitete Maßnahme ist Abstand halten und Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Dies hatte und hat natürlich einschneidende Veränderungen in der Berufswelt zur Folge und trifft auch auf die öffentliche Verwaltung zu.

Ich habe in den Dezember-Ausgaben der Jahre 2018 und 2019 unseres Fachmagazins „Kommunales Management“ über die Notwendigkeit einer flächendeckenden Breitbandversorgung geschrieben. Breitband als Daseinsvorsorge waren das Thema:

Der flächendeckende Glasfaserausbau ist für viele Menschen und Betriebe eine existentielle Frage und auch eine der Gerechtigkeit zwischen Stadt und Land. Und auch die Gemeinden können technologisch nicht in der Gegenwart stehen bleiben, denn das ist die Vergangenheit von morgen.

Da gab es noch kein Corona, Lockdown, Home-Office und Home-schooling!

Vor dem Hintergrund dieser getroffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und der Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen kann ich im Namen des Fachverbandes nur wiederholt und eindringlich auf die Notwendigkeit einer schnellen und umfassenden Herstellung einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur hinweisen.

Der Begriff „Daseinsvorsorge“ gewinnt an neuer umfassenderer Bedeutung!

Ich hoffe, dass diese so unangenehme Pandemie uns für die Schaffung einer modernen Kommunikationstechnologie motiviert und wir die notwendigen Maßnahmen rasch und deutlich „verdichten“.

Liebe AmtsleiterkollegInnen, liebe Leser des „Kommunales Management“, ich wünsche euch viel Kraft bei der Bewältigung der laufenden Herausforderungen!

Allen AmtsleiterInnen und Freunden des FLGÖ wünsche ich schöne Festtage und ein tolles Jahr 2021!

Gesund bleiben!

*Herzlichst, dein, Ihr
Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ*

Landesverband Oberösterreich

Eine Gemeindecoud für viele Zwecke

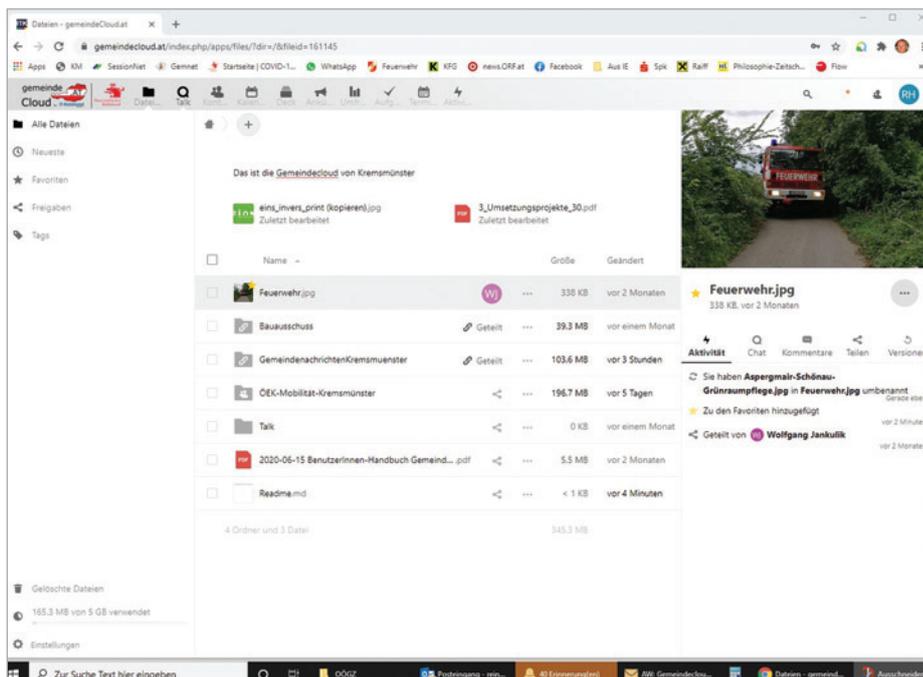
Alle Welt spricht heutzutage von der „Cloud“. Gemeint ist damit ein nahezu unbegrenzt großer Datenspeicher im Internet. Das bringt die Fragen mit sich, wo sich die Daten tatsächlich befinden (Datenschutz) und wie verlässlich die Daten gesichert werden (Datensicherheit). In Zeiten der Corona-Krise und steigender Dateigrößen wird ein Cloudspeicher für jede Gemeinde immer mehr zum Thema. Um nicht eine Begriffsverwirrung hervorzurufen gliedere ich den Artikel in die beiden Bereiche „Applikations-Cloud“ und „Allgemeine Daten-Cloud“, wobei letzterer mein Augenmerk gilt.

Applikations-Cloud

Gemeint ist damit die Business-Software, die im Internet läuft. Dazu zählt die Office365-Suite von Microsoft genau sowie die Gemcloud der Oö. Gemdat oder die Sitzungsverwaltungssoftware Session.Net. Dazu gehören natürlich auch die Daten und Dateien die damit erstellt werden.

Allgemeine Daten-Cloud

Viele von uns nützen für private Zwecke die Cloud-Speicher von Microsoft (OneDrive), Google (Google Drive) oder Apple (iCloud), die zumeist mit bis zu 5 GB gratis an die Mailbox gekoppelt sind. Professionelle Datenclouds wie „One-drive for Business“ versprechen Datenschutz und Datensicherheit, jedoch ist nicht ganz klar, wo sich die Daten tatsächlich befinden. Beispielsweise hat Microsoft Rechenzentren in Österreich und baut diese auch aus, aber eine tatsächliche Klarheit nach der DSGVO besteht meines Wissens nicht.



Kremsmünster arbeitet mit „www.gemeindecoud.at“, unter anderem für Sitzungen, das Örtliche Entwicklungskonzept und für die Gemeindenachrichten.

Beispiele für die Daten-Cloud einer Gemeinde

Für welche Gemeindezwecke wird eine allgemeine Daten-Cloud immer bedeutsamer ? Einige Beispiele:

- Gemeindezeitung: Transfer der vielen Fotos und Texte zur Druckerei
- Gemeinderat und Ausschüsse: Übermittlung der Amtsvorträge, Fotos und Pläne an die Gemeinderatsmitglieder (sofern keine Sitzungssoftware im Einsatz ist)
- Agenda21-Projekte: Zusammenarbeit mit der interessierten Bevölkerung über einen Cloud-Speicher, der sowohl Uploads als auch Downloads zulässt
- Örtliches Entwicklungskonzept: Kooperation mit den Architekten und Fachleuten mit einer Masse an Projekten, Plänen und Konzepten

- Bürgerbeteiligungsprojekte
- ...

Es geht darum, dass die vielen durch den Cyberspace geschickten Mails mit den oft vielen Beilagen mehr zur Verwirrung als zum aktuellen Stand der Dinge beitragen. Weiters sind die Mailanhänge zumeist mit 10 MB begrenzt und auch damit platzen bereits immer mehr Postfächer.

Ein Cloudspeicher löst diese Probleme, da Speicherplatz je nach Bedarf zugekauft wird und vor allem Verzeichnisse (z.B. ÖEK) mit Unterkapiteln und verschiedenen Berechtigungen samt Abstufungen angelegt werden können.

In Österreich wird seit einiger Zeit die DSGVO-konforme Behördencloud diskutiert, also eine „Österreich-Cloud“, die eine Art Binnenmarkt für behördliche Daten dar-

stellt. Während der Bund noch grübelt hat die Firma IT-Kommunal gemeinsam mit dem Städtebund in den letzten Monaten die „Gemeindecloud.at“ entwickelt und stellt diese bis Ende des Jahres den Gemeinden und Städten in Österreich gratis zur Verfügung

www.gemeindecloud.at

Diese Gemeindecloud wird schon nach drei Monaten von derzeit rund 20 mittleren bis größeren Gemeinden mit einem Volumen von 900 GB genützt. Angesichts der bedrückenden Corona-Situation wird mit einem steigenden Zustrom von Gemeinden gerechnet. Die Gemeindecloud als „File Sharing“-Plattform kann, was sie können muss:

- DSGVO-konform
- unkompliziertes Erstellen von Verzeichnissen
- rasches Hineinkopieren oder Uploaden von Dateien
- Erstellen von Verlinkungen für den Download

- Erstellen von Freigaben mit verschiedenen Berechtigungsstufen
- Favoriten erstellen
- Vorgänge von allen internen Benutzern nachvollziehen
- Verrechnung nur nach Speicherplatz, unlimitierte Anzahl der Benutzer

In der Fachsprache wird als „File Sharing“ eine Online-Dateiablage genannt, die es Nutzern erlaubt, Dateien über das Internet oder ein Unternehmensnetzwerk auf einem zentralen Datenspeicher abzulegen und über einen Webbrowser darauf zuzugreifen. Zusätzlich lassen sich die Dateien auch mit anderen Personen teilen. (vgl. Wikipedia, 26.10.2020)

Meine Meinung:

In Zeiten des vermehrten Datenaustausches mit immer größeren Dateien geht es darum, die richtigen Medien auszuwählen. Diskette, CD und USB waren früher, heute ist es die Cloud. Mein erster Erfahrungsbericht zeigt, dass sowohl die Ge-

meindemandatare als auch Architekten und Sachverständige äußerst zufrieden mit dieser neuen Form der Online-Zusammenarbeit sind und damit Zeit und Geld sparen. Mit „www.gemeindecloud.at“ sind sowohl der Datenschutz als auch die Datensicherheit gewährleistet.



Mag. (FH) Reinhard Haider
E-Government-Beauftragter
des Oö. Gemeindebundes

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.oogemeindebund.at/egovforum des Oö. Gemeindebundes.

Quelle: Oö. Gemeindezeitung
des Oö. Gemeindebundes

Landesverband Oberösterreich

Contact Tracing: “Stopp-Corona-App” hilft mit

Die Medien sind voll davon: „Kritik an mangelhaftem Contact Tracing der Länder (OÖN 25.11.20)“ oder „Mehr Personal für Contact Tracing ist erforderlich (SN 24.11.2020)“. Dieses Contact Tracing, also die Kontaktpersonennachverfolgung, wird derzeit von den Bundes- und Landesbehörden abgewickelt mit Tendenz zur Überforderung der Mitarbeiter durch permanente Steigerung der Fälle. Es sind mehr Mitarbeiter erforderlich, weil ansonsten die Ungenauigkeit steigt.

Als Kontaktpersonennachverfolgung (englisch Contact Tracing)

bezeichnet man im Rahmen der Umgebungsuntersuchung das Nachverfolgen von Kontaktpersonen, sowie das aktive Ermitteln von Personen, die Kontakt zu einem Erkrankten hatten und infiziert sein könnten.

Verständlicherweise ist nun auch im Gespräch, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden einzubeziehen. Von den geplanten Massen-Corona-Schnelltests, die gerade in Vorbereitung sind, und der ungeklärten Abwicklung noch ganz zu schweigen. Geht man wie in Südtirol von einem Prozent positiv getesteter Personen aus, dann

schließt sich der Kreis der Anforderung an die behördlichen Personalkapazitäten insofern, als noch mehr Personal für die Nachverfolgung der Kontaktpersonen erforderlich ist. Wie kann das alles bewältigt werden ?

Mehr Personal wird benötigt

Einerseits braucht die Ausweitung von Contact Tracing natürlich die Solidarität der Behördenebenen untereinander. Hier gibt es politische Gespräche, in die natürlich auch der Gemeindebund einbezogen ist. Aber letztlich wird mehr Personal benötigt und das wird sich unweigerlich auf die Gemeinden auswirken.

Technologie hilft: Corona-Apps

Der Start der „Stopp-Corona-App“ in Österreich war aus mehreren Gründen holprig. Mittlerweile ist nicht nur die österreichische App ausgereift sondern auch die Apps der Nachbarländer. In Deutschland gibt es die „Corona-Warn-App“, die vom Robert-Koch-Institut für die deutsche Bundesregierung herausgegeben wird. Diese ist in 20 Sprachen für alle EU-Länder verfügbar, also auch für Österreich und für Reisen in Europa gut verwendbar. In Finnland gibt es die „Corona-Blitz-App“, die von 2,5 Millionen der 5,5 Millionen Finnen verwendet wird und ein Schlüsselfaktor ist für die Test-, Rückverfolgungs-, Isolierungs- und Behandlungsstrategie. „Nur so können Infektionsketten durchbrochen werden“ (Die Presse, Finnisches Gesundheitsministerium). Es gilt hier der Netzwerkeffekt: Wenn es viele Leute nützen, gibt es auch viel individuellen Nutzen und Anreize, das zu verwenden“. Leider gilt das auch umgekehrt.

„Corona-Stopp-App“ des Österreichischen Roten Kreuzes

Diese auch von der Bundesregierung empfohlene App ist spätestens seit dem Update im Juli 2020 auf internationalem Standard und bietet den automatischen Handshake. Das bedeutet, alle Kontakte zu einem anderen Handy die länger als 5 Minuten dauern werden anonymisiert im COVID-19 Benachrichtigungsprotokoll aufgezeichnet und im Erkrankungsfall kann man eine Benachrichtigung auslösen. Über eine Million Menschen haben die App schon auf ihr Smartphone geladen, weniger als die Hälfte nützen sie auch aktiv. Zu wenig, obwohl schon 2.500 Infizierte damit informiert haben. Wie funktioniert die App:

Nach dem Download aus dem Playstore für Android oder Appstore von Apple ist nur darauf zu achten,

dass Bluetooth am Handy aktiviert ist, die Batterieeinstellungen nicht auf extremen Sparmodus stehen und der „Automatische Handshake“ eingeschaltet ist. Die im Betriebssystem von Android und Apple seit Frühjahr 2020 implementierten „Covid-19-Benachrichtigungen“ werden aktiviert, sobald die neu installierte Corona-App gestartet wird. Jedenfalls haben hier Google und Apple in einer Gemeinschaftsarbeit ihre Betriebssysteme für Kontaktnachverfolgung fit gemacht.

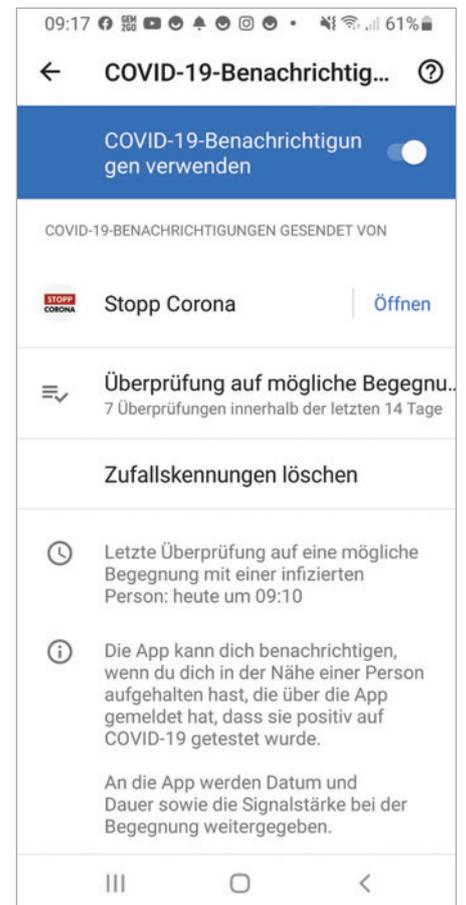
Benachrichtigungsfunktion der App

Ab dem Zeitpunkt der App-Installation werden dann über Bluetooth mit anderen App-Nutzern Zufall-IDs ausgetauscht und im Benachrichtigungsprotokoll des Gerätes gespeichert. Wenn ein Kontakt von Ihnen erkrankt, dann erhalten Sie eine Benachrichtigung samt Empfehlung, wie lange Sie als Vorsichtsmaßnahme in Quarantäne bleiben sollten. Sind Sie selbst an Corona erkrankt, dann können Sie über die Funktion „Ärztliche Bestätigung melden“ und einer Verifizierung der Handy-Nummer ihre Kontakte der letzten 14 Tage anonymisiert verständigen.

Im Menü unter „Gespeicherte IDs“ und „App-Einstellungen öffnen“ gelangt man zum Betriebssystem und zum „Covid-19-Benachrichtigungsprotokoll“. Hier ist sichtbar, wie viele Kontakte, besser gesagt wie viele Überprüfungen auf eine mögliche Begegnung mit einer infizierten Person es in den letzten 14 Tage gegeben hat. Durch die Anonymisierung gibt es natürlich keinen Namen, keine Handy-Nummer oder Ähnliches.

Meine Meinung:

Im Nachhinein ist es nicht leicht anzugeben, mit welchen Personen man nach seiner Infektion mit dem Coronavirus Kontakt hatte. Dadurch



Das Covid-19-Benachrichtigungsprotokoll von Android

geht viel Zeit verloren und es wird Contract Tracing-Personal in Anspruch genommen. So ist die „Stopp-Corona-App“ des Roten Kreuzes eine Hilfe für die Behörden, die Infektionsketten nachzuverfolgen und zu unterbrechen und die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Der Datenschutz ist gewährleistet. Es spricht vieles dafür, diese App zu nützen.



Mag. (FH) Reinhard Haider
E-Government-Beauftragter
des OÖ. Gemeindebundes

Quelle: Oö. Gemeindezeitung
des Oö. Gemeindebundes



In der letzten Ausgabe von KMDigital wurde anlässlich der Änderung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes angekündigt, einen Überblick über Gemeinden allenfalls treffende haftungsmäßige Risiken und deren mögliche Absicherung zu geben.

Welche zivilrechtliche Haftungen können Gemeinden bzw. deren Bedienstete treffen?

- **Amtshaftung** (Hoheitsverwaltung)
- **Organhaftung** (Hoheitsverwaltung)
- **Haftung der Gemeinde gegenüber Dritten** (Privatwirtschaftsverwaltung)
- **Haftung der Gemeindebediensteten gegenüber Dritten** (Privatwirtschaftsverwaltung)
- **Haftung der Gemeindebediensteten gegenüber der Gemeinde** (Privatwirtschaftsverwaltung)
- **Regress** (Amtshaftungsregress, Dienstnehmerhaftung)

Amtshaftung

Rechtsträger haften Dritten nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für Schäden am Vermögen oder an der Person bei Schadenzufügung durch ihre Organe

- im Zuge einer Tätigkeit der Hoheitsverwaltung (in Vollziehung der Gesetze)
- bei rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten der Organe

Die Organe selbst haften gegenüber den Dritten nicht.

Rechtsgrundlage:
Amtshaftungsgesetz (AHG)

Absicherung:

Gemeinde-Haftpflichtversicherung, tlw. NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds

Organhaftung

Personen, die als Organe von Gemeinden handeln, haften der Gemeinde gegenüber nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für unmittelbar (kein Dritter beteiligt) zugefügte Schäden am Vermögen

- im Zuge einer Tätigkeit der Hoheitsverwaltung (in Vollziehung der Gesetze)
- bei rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten der Organe

Rechtsgrundlage:
Organhaftpflichtgesetz (OrgHG)

Absicherung:

FLGÖ NÖ - Berufshaftpflichtversicherung für (leitende) Gemeindebedienstete, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, D&O-Versicherung

Haftung der Gemeinde gegenüber Dritten (Privatwirtschaftsverwaltung)

Werden Dritten durch Gemeindebedienstete Schäden zugefügt, so haftet die Gemeinde Dritten gegenüber

- wenn die Tätigkeit der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen ist und wenn
- die Schadenszufügung im Rahmen einer Vertragsbeziehung Gemeinde / Geschädigter erfolgte bzw. auf deliktischer Basis erfolgt (z.B. Wegehalterhaftung)

- Voraussetzung rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten

Rechtsgrundlagen:

Schadenersatznormen in diversen Gesetzen, insbesondere ABGB;

Absicherung:

Gemeinde-Haftpflichtversicherung, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Haftung der Gemeindebediensteten gegenüber der Gemeinde (Privatwirtschaftsverwaltung)

Werden der Gemeinde durch Gemeindebedienstete Schäden zugefügt, so haften die Gemeindebediensteten der Gemeinde gegenüber

- wenn die Tätigkeit der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen ist
- Voraussetzung rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten

Rechtsgrundlagen:

Schadenersatznormen in diversen Gesetzen, insbesondere ABGB; Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)

Absicherung:

FLGÖ NÖ - Berufshaftpflichtversicherung für (leitende) Gemeindebedienstete, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Regress (Amtshaftungsregress, Dienstnehmerhaftung)

Haben Gemeinden als Schadenersatzpflichtige in der Hoheitsverwaltung (Amtshaftung) bzw. in der Privatwirtschaftsverwaltung Dritten

gegenüber Entschädigungen zu leisten, ist unter bestimmten nach dem Ausmaß des Verschuldens abgestuften Rahmenbedingungen ein Regress gegenüber den schadenverursachenden Gemeindebediensteten möglich.

Diese Darstellung orientiert sich allein an den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Bei Vorhandensein einer aktuellen, marktüblichen Gemeinde-Haftpflichtversicherung ist die Gefahr der Geltendmachung von Regressen gegen Gemeindebedienstete ganz oder stark eingeschränkt (Regressverzicht etc.).

Absicherung:

FLGÖ NÖ-Berufshaftpflichtversicherung für (leitende) Gemeindebedienstete, Gemeinde-Haftpflichtversicherung

Resümee

Zusammenfassend kann Gemeinden empfohlen werden, sich einen genauen internen Überblick über die in den Gemeinden vorhandenen schadenersatzrechtlichen Risiken zu verschaffen und mit Hilfe kompetenter Versicherungspartner ein der individuellen Risikoeinschätzung entsprechendes, optimales Versicherungspaket zu schnüren.

(Leitenden) Gemeindebediensteten sei empfohlen, sich mittels der FLGÖ NÖ – Berufshaftpflichtversicherung abzusichern, da allenfalls vorhandene private Haftpflichtversicherungen im Rahmen von Haushaltsversicherungen oder private Rechtsschutzversicherungen die beruflichen Risiken nicht abdecken.

Nähere Infos zur FLGÖ NÖ Berufshaftpflichtversicherung finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.flgoe-noe.at/Berufsversicherung> .



Foto: Dr. Martin Mittermayr

Dr. Martin Mittermayr
Landesobmann NÖ

Versicherungsmöglichkeiten zivilrechtlicher Haftungen von Gemeinden und Gemeindebediensteten



Schadenersatzansprüche gegen Gemeinden und/oder deren Bedienstete, die aus der dienstlichen Tätigkeit resultieren, können grundsätzlich im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

Hierzu bietet die Versicherungswirtschaft für Gemeinden und deren Bedienstete verschiedene Formen von Haftpflichtversicherungen an, die sich zum Teil gravierend hinsichtlich versicherter Deckungsinhalte und des mitversicherten Personenkreises unterscheiden.

Grundsätzliches Wesen und Inhalt jeder dieser Haftpflichtversicherungen ist, dass der Haftpflichtversicherer im Versicherungsfall die Erfüllung gerechtfertigter Schaden-

ersatzansprüche übernimmt (z.B. Bezahlung der Schmerzensgeldforderung, der Reparaturkosten, des Sozialversicherungsregresses) und ungerechtfertigte Schadenersatzansprüche abwehrt (z.B. durch Übernahme der notwendigen Rechtsanwalt-, Sachverständigen- und Prozesskosten).

Nachfolgend werden die Deckungsinhalte einer

- Gemeinde-Haftpflichtversicherung
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- D&O-Versicherung
- Privaten Berufshaftpflichtversicherung

kurz zusammengefasst dargestellt.

Gemeinde-Haftpflichtversicherung

Die im kommunalen Versicherungswesen bedeutendste und auch verbreitetste Haftpflichtversicherung ist die Gemeinde-Haftpflichtversicherung.

Die in Österreich im kommunalen Bereich führend tätigen Versicherungsgesellschaften bieten für Gemeinden spezielle Haftpflichtversicherungs-Deckungskonzepte an, in denen sowohl der Privatwirtschafts- als auch der Hoheitsverwaltungsbereich mitversichert ist, wobei Versicherungsschutz für Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden besteht.

Reine Vermögensschäden (die sich weder aus Personen- oder Sach-

schäden ableiten) sind in diesen Konzepten de facto allerdings nur im Hoheitsverwaltungsbereich mitversichert, da die gängigen Vermögensschadenklausel im Privatwirtschaftsbereich aufgrund der weitreichenden Deckungseinschränkungen leider als Leerdeckungen zu qualifizieren sind.

Neben der Gemeinde als Versicherungsnehmer sind im Rahmen einer solchen Gemeinde-Haftpflichtversicherung auch alle Gemeindebediensteten vom Versicherungsschutz umfasst. Dies hat zur Folge, dass ein Gemeindebediensteter im gedeckten Versicherungsfall auch keinen Regress des Haftpflichtversicherers befürchten muss, da ein solcher gegen eine mitversicherte Person rechtlich nicht möglich ist.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Wie bereits oben angeführt sind im Rahmen einer Gemeinde-Haftpflichtversicherung reine Vermögensschäden nur eingeschränkt mitversichert.

Einige Versicherer bieten daher in Ergänzung zur Gemeinde-Haftpflichtversicherung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung an, die sowohl der Gemeinde als auch den mitversicherten Gemeindebediensteten bei Schadenersatzrechtlicher Inanspruchnahme wegen eines reinen Vermögensschadens Versicherungsschutz bietet.

Besonderheit dieser Versicherungslösungen ist, dass die Gemeinde und die Gemeindebediensteten für Schadenersatzansprüche von Dritten (=Außenhaftung) und die Gemeindebediensteten darüber hinaus auch für Schadenersatzansprüche der Gemeinde selbst (= Innenhaftung) Versicherungsschutz haben.

Auch in diesem Fall ist ein Regress des Haftpflichtversicherers gegen

den schadenverursachenden Gemeindebediensteten ausgeschlossen.

D&O-Versicherung

Bei der D&O-Versicherung („Directors & Officers Liability Insurance“) handelt es sich ebenfalls um eine Haftpflichtversicherung für reine Vermögensschäden.

Versicherte Personen in einer D&O-Versicherung sind kommunale Organe und Entscheidungsträger (z.B. Bürgermeister, Amtsleiter, Abteilungsleiter, Stadt- und Gemeinderäte).

Versicherungsschutz besteht unabhängig davon, ob der Schadenersatzanspruch wegen eines reinen Vermögensschadens von der Gemeinde selbst (= Innenhaftung) oder von einem Dritten (= Außenhaftung) gegen eine mitversicherte Person erhoben wird.

Wesentlicher Unterschied zu der oben angeführten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist, dass bei der D&O-Versicherung die Gemeinde zwar Versicherungsnehmer ist, Versicherungsschutz aber nur die mitversicherten kommunalen Organe und Entscheidungsträger haben und das die Versicherungsdeckung auf das erhöhte und spezielle Risikopotential dieser Entscheidungsträger abgestimmt ist.

Private Berufshaftpflichtversicherungen

Zusätzlich zu den für Gemeinden angebotenen Haftpflichtversicherungslösungen besteht für Gemeindebedienstete die Möglichkeit privat eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine solche Versicherungslösung jedenfalls direkte Schadenersatzansprüche Dritter (= Außenhaftung) als auch Direkt-

und Regressansprüche der Gemeinde (=Innenhaftung) abdeckt.

Vorteil einer solchen private Berufshaftpflichtversicherung ist, dass unabhängig vom allfälligen Bestehen einer von dem Arbeitgeber bzw. Gemeinde abgeschlossen Versicherungslösung jedenfalls eine Haftpflichtversicherung besteht und so im Schadensfall das private Vermögen bestmöglich abgesichert ist.

Vorteil einer solchen private Berufshaftpflichtversicherung ist, dass im Fall von verursachten Schäden und einer persönlichen Inanspruchnahme das private Vermögen bestmöglich abgesichert ist und so der Gemeindebedienstete nicht von einer vielleicht von der Gemeinde abgeschlossenen Versicherungslösung (mit unbekanntem Deckungsinhalten) abhängig ist.

In diesem Zusammenhang wird auf die vom FLGÖ NÖ mit der Niederösterreichischen Versicherung abgeschlossenen Rahmenvereinbarung für eine Berufshaftpflichtversicherung für (leitende) Gemeindebedienstete hingewiesen, die zahlreiche praxisrelevante Deckungsverbesserungen im Vergleich zu anderen bestehenden Versicherungslösungen beinhaltet.

Ansprechpartner bei Aon Austria:

Mag. Mario Gnesda, LL.M.

Aon Austria |

Abteilung öffentlich-rechtliche Kunden

Aon Austria GmbH
Kaspar-Brunner-Straße 4
3300 Amstetten
Austria

t +43 5 7800 - 530

m +43 664 85 86 874

f +43 5 7800 - 5050

mario.gnesda@aon-austria.at

Wer verschafft mir jetzt den Spielraum, damit sich meine Gemeinde weiterentwickeln kann?



Führende Public Sector-Expertise

RUND
50%
ALLER GEMEINDEN
SIND KUNDEN DER
BANK AUSTRIA

Wer seine Gemeinde weiterentwickeln und dabei auch durch schwierige Zeiten bringen muss, braucht einen kompetenten Partner. Nahezu jede zweite österreichische Gemeinde vertraut dabei auf die Bank Austria. Unsere innovativen Service-Tools, wie die „Praxisplaner“, können gerade dann, wenn die Rahmenbedingungen schwieriger werden, kommunale Aufgaben erleichtern. So unterstützen wir Sie dabei, Ihren Handlungsspielraum heute und in Zukunft zu optimieren. Und das nachhaltig. Denn, wenn es um die Zukunft einer ganzen Gemeinde geht, muss die Lösung vor allen Dingen eines sein: zukunftssicher.

publicsector.bankaustria.at

Die Bank für alles,
was wichtig ist.

 **Bank Austria**
Member of  **UniCredit**

Anfragen an den Gemeinderat

gemäß § 42 TGO

Gemäß § 35 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) ist die Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates mit dem Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ abzuschließen. Dieser Punkt dient der Ausübung jener Kontrollrechte, die jedem Mitglied des Gemeinderates zustehen (Einbringung selbstständiger Anträge sowie schriftlicher und mündlicher Anfragen). In der Praxis werden unter diesem Tagesordnungspunkt Anfragen jeglicher Art gestellt. Diese sind unter dem Gesichtspunkt der Bestimmungen der TGO und des Mediengesetzes zu betrachten.

Anfragen im eigenen Wirkungsbereich

Grundsätzlich sind Anfragen nur im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, welcher im § 16 TGO sowie Art. 118 B-VG geregelt ist, erlaubt und sind schriftlich im Gemeindeamt nach § 42 Abs. 2 TGO einzubringen und in Folge in der Gemeinderatssitzung zu verlesen, allerdings nur jener Teil, der den eigenen Wirkungsbereich betrifft. Mündliche Anfragen können in der Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ gestellt werden. Anfragen im eigenen Wirkungsbereich sind gemäß der TGO ausschließlich vom Bürgermeister zu beantworten, unter Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtungen (Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Steuergeheimnis, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis etc.).

Anfragen, welche nicht den eigenen Wirkungsbereich betreffen, wie z.B. zu ausgelagerten Gemeindeunternehmen, Meldeangelegenheiten, Standesamtsangelegenheiten, Statistik, Wasserrecht etc., dürfen grundsätzlich nicht beantwortet werden. Anfragen zum übertragenen Wirkungsbereich dürfen somit rein juristisch betrachtet nicht Gegenstand einer Anfrage sein.

Ausgelagerte Unternehmen

Hinsichtlich Institutionen/Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit hat der Gemeinderat grundsätzlich keine Zuständigkeit. Eine diesbezügliche Anfrage darf – rein rechtlich betrachtet – wegen Unzuständigkeit in einer Gemeinderatssitzung nicht erörtert werden. Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister lediglich Aufträge erteilen, wie er Anteilsrechte zu verwalten hat. Für das operative Geschäft ist der jeweilige Geschäftsführer zuständig und verantwortlich. Bei rechtlichen Problemen im ausgelagerten Unternehmen sind die gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Gemäß § 76 TGO können zu ausgelagerten Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, Fragen zur Lage des Unternehmens (Bilanz/Unternehmensführung etc.) in einer Gemeinderatssitzung vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses an den Bürgermeister gestellt werden. Dieser kann dem Geschäftsführer – sofern er die Frage nicht

selbst beantwortet – das Wort zur Beantwortung erteilen. Die Informationspflicht des Bürgermeisters ist mit der Vorlage der Bilanz/des Abschlusses erfüllt. Interna aus der Geschäftsführung sind ausschließlich in den zuständigen gesellschaftsrechtlichen Gremien zu behandeln, z.B. Aufsichtsrat, Generalversammlung. Allgemeine Anfragen zum ausgelagerten Unternehmen können somit gemäß § 76 TGO in der jeweiligen Gemeinderatssitzung behandelt werden.

Sitzungspolizei

Anfragen, welche den Kriterien des § 42 TGO nicht gerecht werden, sind im Rahmen der Sitzungspolizei gemäß § 39 TGO seitens des Bürgermeisters abzulehnen. Nach Ruf zur Sache oder zur Ordnung kann der Bürgermeister als Sitzungspolizei nach zweitem derartigen Ruf dem Mitglied des Gemeinderates das Wort entziehen oder die Sitzung unterbrechen. Weitergehende Maßnahmen neben der Sitzungspolizei sind in der TGO nicht vorgesehen, jedoch gelten hierfür die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen (Schutz der Persönlichkeitsrechte, üble Nachrede, Beleidigung, Datenschutz, Amtsverschwiegenheit, Betriebs- und Geschäftsgeheimnis etc.).

Selbstverständlich können in einer Gemeinderatssitzung aus demokratiepolitischen Überlegungen bzw. Transparenzgründen Fragen, welche zwar nicht den oben angeführten Kriterien entsprechen, in jede Richtung gestellt und beantwortet

werden, sofern diese keine rechtlichen Bestimmungen verletzen. (Diffamierende) Suggestivfragen sind im Rechtswesen grundsätzlich nicht angebracht, da diese bereits oft einen Vorwurf bzw. einen rechtswidrigen Sachverhalt enthalten können. Der Bürgermeister hat denjenigen darauf hinzuweisen, dass er die Frage anders formulieren soll.

Öffentlichkeit

Für den Ausschluss der Öffentlichkeit sind besondere Gründe und eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Als derartige Gründe kommen etwa sensible „Personen-Angelegenheiten“, Stellenbesetzungen oder Angelegenheiten mit einem hohen emotionalen Wert in Betracht. Unterliegt ein Verhandlungsgegenstand einer Verschwiegenheitsverpflichtung, so besteht die Verpflichtung zum Ausschluss der Öffentlichkeit und in der Folge zur Wahrung der Verschwiegenheit über

die im Verlauf der Sitzung erhaltenen Informationen.

Niederschrift

Anfragen, die nicht in den eigenen Wirkungsbereich fallen, sind in der Gemeinderatssitzung mangels Zuständigkeit nicht zu behandeln. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken, nicht jedoch der konkrete Inhalt der Anfrage. Des Weiteren dürfen diffamierende Wortmeldungen im Hinblick auf die Bestimmungen § 6 ff Mediengesetz in der Niederschrift nicht veröffentlicht werden, um rechtliche Konsequenzen für den Medieninhaber (z.B. Gemeindehomepage, Gemeindezeitung, Facebook etc.) zu vermeiden.

Fazit

Um zukünftigen rechtlichen Ungereimtheiten aus dem Wege zu gehen und im Sinne einer guten Zusammenarbeit im kommunalen

Bereich könnte eine Regelung dahingehend getroffen werden, dass Anfragen vor der Sitzung im Gemeindeamt schriftlich eingebracht und mündliche Anfragen bereits vorab – hinsichtlich rechtlicher Unregelmäßigkeiten – reflektiert werden sollten.



*Mit freundlichen Grüßen
Al. Mag. Bernhard Scharmer*

*MARKTGEMEINDE TELFS
Gemeindevizepräsident
E-Mail: bernhard.scharmer@telfs.gv.at*



Buchtip

Markus Hengstschläger:
Die Lösungsbegabung
Gene sind nur unser Werkzeug. Die Nuss knacken wir selbst!
Ecovin Verlag, 256 Seiten, ISBN: 978-3-7110-0279-2

Ob im Privat- oder Berufsleben, jede und jeder von uns muss laufend Probleme lösen. Und auch Klimawandel, Digitalisierung, Populismus, die Flüchtlingskrise oder nicht zuletzt die COVID-19-Pandemie zeigen: die Fähigkeit, Probleme zu lösen, ist wichtiger denn je. Dafür braucht es das auch genetisch mitbestimmte Potenzial der Lösungsbegabung, bei dessen Entwicklung und Umsetzung der Mensch sehr viel selbst in der Hand hat. Um Lösungsbegabung zu fördern bedarf es aber neuer Ansätze in der Bildung, im Personalmanagement, im Leadership, in der Gesellschaft und Politik.

Das Buch beschreibt Strategien wie man Lösungsbegabung von klein auf entwickeln und ein Leben lang bei sich selbst und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördern kann.



Die Zukunft Europa fängt “dahoaam” an

Dahoaam? - Ja, denn „Europa fängt in der Gemeinde an“: So lautet das Motto der bundesweiten Initiative für die Einbindung der lokalen Ebene in das Informations- und Entscheidungsfindungsgeschehen in der EU. Österreich gehört mit seiner Initiative für „EU-Gemeinderäte“ in der EU übrigens zu den Vorreitern.

Im Land Salzburg gibt es derzeit 63 EU-Gemeinderätinnen und EU-Gemeinderäte aus 48 Gemeinden. Das besondere daran ist: Sie sind den Bürgerinnen und Bürgern am nächsten. Generell ist das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ihre Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter darum besonders hoch.

Das ist für die EU auch darum wichtig, weil rund 70 % der EU-Gesetzgebung und der EU-Maßnahmen letztendlich in den Gemeinden umgesetzt und „gelebt“ werden müssen.

Bei der Mitwirkung der Gemeinden geht es nicht einfach „nur“ um – die für das Zusammenwachsen Europas sehr wohl wichtigen Partnerschaften mit Gemeinden in anderen Mitgliedstaaten – nein, es geht um ganz praktische Fragen bei

der Bewältigung großer geopolitischer Herausforderungen für Europa. Das hat sich 2015/16 bei der praktischen Bewältigung der Flüchtlingskrise gezeigt und das hat sich heuer erneut gezeigt: Denn die erfolgreiche Umsetzung von Eindämmungsmaßnahmen für die COVID-19-Pandemie, die den Alltag der Menschen (weltweit) auf eindrucksvolle Weise regelrecht „umgekrempelt“ hat, erfordern konsequentes und gemeinsames Handeln.

Europa ist vielschichtig, nichts anderes verbirgt sich hinter dem Begriff der „Subsidiarität“: Gemeinden, Städte und Regionen fordern ihre Beteiligung in EU-Entscheidungsfindungsprozessen darum immer wieder ein. So sehen die österreichischen und Salzburger Gesetze gewisse Regeln vor, wie die Mitwirkung der Länder am Besten umgesetzt werden kann. Eines der wichtigsten Instrumente für die Beteiligung der Länder am EU-Gesetzgebungsverfahren ist dann auch in der österreichischen Bundesverfassung verankert: Sie sieht im Art. 23d B-VG vor, dass der Bund die Länder über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für

sie von Interesse sein könnten, informiert, und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Wenn sich das Land Salzburg und alle anderen acht Bundesländer zu einer einheitlichen Stellungnahme entschließen, ist der Bund bei den Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Hier darf der Bund nur in Ausnahmefällen von der Stellungnahme der Länder abweichen. Auch der Salzburger Landtag kann zu einem Gesetzgebungsentwurf der EU, über den er vom Bundesrat erfahren hat, eine Stellungnahme an den Bundesrat abgeben. Insbesondere die Unvereinbarkeit mit dem „Subsidiaritätsprinzip“ kann vom Landtag beanstandet werden.

Auf EU-Ebene haben Gemeinden, Städte und Regionen im Europäischen Ausschuss der Regionen ein wichtiges Organ für den institutionalisierten Austausch mit der Europäischen Kommission, mit dem Rat und mit dem Europäischen Parlament.

Das Europäische Parlament ist dabei eine wichtige Partner-Institution für den Ausschuss der Regionen. Beispielsweise hat das Europäische Parlament kürzlich

gefordert, dass Reisebeschränkungen im EU-Schengen-Raum auch während der COVID-19-Pandemie auf wenige Ausnahmefälle begrenzt bleiben sollten – und die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission zum Handeln aufgefordert. In ihrer Entscheidung vom 24. November 2020 haben sich die EU-Parlamentarier mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, dass für die Einwohnerinnen und Einwohner von Grenzregionen besondere Regelungen im Hinblick auf die Sicherstellung einer gemeinsamen Eindämmung der COVID-19-Pandemie gelten sollten – und zwar unter voller Beachtung und Einbeziehung der von den im jeweiligen Hoheitsgebiet zuständigen Behörden und Ämter.

Mitwirken an der Gestaltung der Zukunft Europas

Europa ist ein Gemeinschaftsprojekt. Dafür gibt es einen Dialog

mit allen Ebenen im Hinblick auf die Zukunft Europas. Die von EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen Anfang 2020 angekündigte „Konferenz über die Zukunft Europas“ soll die Gelegenheit bieten, eingehend darüber nachzudenken, welche Richtung die EU einschlagen soll. Allerdings mussten die Vorbereitungsarbeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie zunächst unterbrochen werden. Es gibt nun jedoch zahlreiche Stimmen die sich trotz der Rückschläge durch COVID-19 dafür einsetzen, die Debatte in den kommenden Monaten zielstrebig wiederzubeleben. Europa bleibt in Bewegung.

Europa gemeinsam wieder stark machen

Das Potenzial für Europas gemeinsames Handeln hat sich heuer insbesondere bei den gemeinsamen An-

strengungen für die Erforschung und die Beschaffung eines sicheren Impfstoffes gegen COVID-19 gezeigt. Dabei ist deutlich geworden, dass es in Europa im Prinzip darum geht passende Wege zum gemeinsamen Handeln zu finden, kurz gefasst um: „Kooperation, Kooperation, Kooperation“.

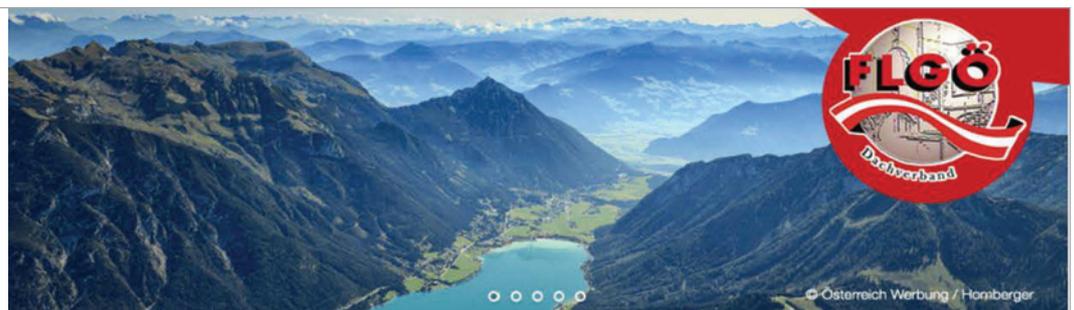


Ihre Mag.a Michaela Petz-Michez, M.E.S. MBA

Referatsleiterin
Landes-Europabüro Salzburg
Leiterin Verbindungsbüro
des Landes Salzburg zur EU
Email: michaela.petz-michez@salzburg.gv.at

Besuchen sie unsere Homepage unter www.flgoe.at

Wir würden uns sehr freuen!



Startseite

Willkommen auf unserer Homepage!

Als Obmann des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs darf ich Sie herzlich auf unserer Homepage willkommen heißen!

Der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten steht seit vielen Jahren für positive Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung! Das hat schon viel bewirkt und wir werden auch nie fertig werden, da eine moderne Verwaltung sich stets an neuen Anforderungen und den technischen Möglichkeiten orientieren wird. Dafür stehen wir und deshalb wird von vielen Kollegen an diesen notwendigen Veränderungen gearbeitet.

Der Höhepunkt dieser Arbeit und auch die notwendigen Botschaften an die weiteren Stakeholder der öffentlichen Verwaltung ist unsere Bundesfachtagung.

Mit Deiner Teilnahme wird aber auch jener Austausch unter den Verwaltungsmanagern möglich, der für alle diese Diskussions- und Entwicklungsprozesse nötig ist.

Leider müssen wir die 21. FLGÖ Bundes- und 27. Steirische Landesfachtagung, welche am 26./27.09.2019 in Schladming stattgefunden hätte, aufgrund der für SO, 29.09.2019 angesetzten NATIONALRATSWAHL absagen!

Bereits gebuchte Zimmer bitte unbedingt bis FR, 05.07.2019 stornieren, danach fallen Stornogebühren an. Bereits eingezahlte Tagungsbeiträge werden rücküberwiesen.

Euer, Dein
Franz Haugensteiner, MSc
Bundesobmann des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten



21. FLGÖ Bundes- und 27. Steirische Landesfachtagung...



ABSAGE der Bundes- und Steirischen Landesfachtagung am 26. und 27. 09. 2019 im Congress Schladming aufgrund der für SO, 29.09.2019 angesetzten NATIONALRATSWAHL!
Bereits gebuchte Zimmer unbedingt bis spät. FR, 05.07.2019 stornieren!
Bereits eingezahlte Tagungsbeiträge werden rücküberwiesen!

Geschichte

Fachzeitschrift